Denkmalbereichssatzung *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm*

Präambel:

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung vom 27.06.2024 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW. 2023) und der §§ 10 und 2 Abs. 3 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662 / SGV. NRW. 224) folgenden Entwurf einer Denkmalbereichssatzung *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Unterschutzstellung; Bestandteile der Satzung

(1) Der in der Anlage 1 dargestellte räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird als Denkmalbereich gemäß § 10 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) unter Schutz gestellt. Der Bereich unterliegt damit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 DSchG NRW den Vorschriften des DSchG NRW. Die Unterschutzstellung berücksichtigt den Zustand der Südlichen Gartenstadt am Westfalendamm zum Zeitpunkt des Inkrafttretens.

(2) Die Denkmalbereichssatzung *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* besteht aus folgenden Bestandteilen:
- Satzungstext
- Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches im Maßstab 1:2.000 (Anlage 1)
- und den kartierten Schutzgegenständen (Anlage 2).
- Das Gutachten der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 18.9.2023 ist der Satzung gemäß §§ 10 Abs. 2 S. 3, 22 Abs. 4 Nummer 1 DSchG NRW als nachrichtlicher Bestandteil (Anlage 3) beigefügt.

§ 2 Ziel der Satzung (Schutzziele)

(1) Ziel der Denkmalbereichssatzung ist der Erhalt des Stadtgrundrisses, des Ortsbildes, der baulichen Anlagen sowie der öffentlichen und privaten Freiflächen und Grünanlagen der *Südlichen Gartenstadt am Westfalendamm* als Zeugnis für die großflächige Stadterweiterung im Südosten der Stadt. Diese dokumentiert die Entwicklung Dortmunds zur bürgerlichen Großstadt in den Jahren 1913 bis 1939.

(2) Die Satzung beschreibt die zu schützenden Bestandteile der Siedlung. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Bewahrung des bedeutenden historischen Erbes wird mit der Unterschutzstellung nachgekommen und die konstituierenden Bestandteile der Siedlung und deren authentische Substanz werden geschützt.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalbereich *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* liegt in der Gemarkung Dortmund und umfasst in Flur 36 folgende Flurstücke und Straßen:

1. Flurstücke 8, 10, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 75, 76, 77, 86, 88, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 127, 130, 136, 137, 140, 141, 146, 147, 149, 152, 153, 156, 157, 158, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 171, 172, 174, 176, 177, 178, 182, 183, 184, 185, 186, 189, 190, 191, 192, 197, 198, 202, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 240, 241, 242, 243, 244, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 269, 276, 277, 278, 279, 280, 283, 285, 286, 287, 288, 290, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342,343, 344, 345, 347, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 398, 399, 402, 403, 406, 407, 409, 410, 414, 415, 422, 425, 426, 427, 429, 430, 449, 450, 451, 453, 455, 456, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 471, 472, 473, 475, 477, 479, 480, 481, 482, 484, 488, 491, 492, 493, 496, 497, 498, 500, 502, 508, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 539, 540, 544, 545, 546, 547, 548, 551, 552, 555, 559, 560, 575, 576, 577, 580, 582, 583, 584, 589, 590, 594, 595, 596, 597, 600, 602, 603, 604, 605, 606, 610, 611, 612, 615, 616, 617, 622, 623, 624, 625, 626, 634, 639, 647, 649, 653 einschließlich der aufstehenden Gebäude

2. Straßen: Droste-Hülshoff-Straße (Flurstück 239), Freiligrathstraße (Flurstück 476), Fürstenbergweg (Flurstück 316), Grabbeplatz (Flurstücke 346 tlw. u. 367), Grabbestraße (Flurstück 346 tlw.), Grimmeweg (Flurstück 199), Hermann-Löns-Straße (Flurstück 108), Hueckstraße (Flurstück 78), Joseph-Cremer-Straße (Flurstücke 32 tlw. u. 513), Kettelerweg (Flurstück 588), Kortumweg (Flurstücke 366, 423 u. 452), Landoisweg (Flurstück 291), Levin-Schücking-Straße (Flurstück 200), Lübkestraße (Flurstücke 494, 532 u. 618 tlw.), Peter-Florenz-Weddigen-Straße (Flurstück 175), Rote-Becker-Straße (Flurstücke 50, 51 u. 52), Schwarze-Becker-Straße (Flurstück 442 tlw.), Seibertzweg (Flurstück 150), Stadtrat-Cremer-Allee (Flurstück 478), Wilsingweg (Flurstücke 160 u. 618 tlw.)

(2) sowie in Flur 59 folgende Flurstücke und Straßen:

1. Flurstücke 256, 257, 258, 259, 260, 265, 266, 267, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 351, 352, 353, 354, 569, 614, 615, 646, 647, 648, 982, 985, 986, 1076, 1176, 1177, 1179, 1180, 1212, 1213, 1268, 1269 einschließlich der aufstehenden Gebäude

2. Straßen: Grabbeplatz (Flurstück 1260 tlw.), Max-Eyth-Straße (Flurstücke 280 u. 1256 tlw.), Stadtrat-Cremer-Allee (Flurstück 1256 tlw.), Thierschweg (Flurstücke 269 u. 324), Uhlmann-Bixterheide-Weg (Flurstück 348)

(3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung zeichnerisch dargestellt und erfasst den innerhalb der dort verzeichneten Grenzlinie liegenden Bereich. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstände)

(1) Stadtgrundriss im Geltungsbereich der Satzung (Anlage 2, Abb. 1)
Straßenverlauf, Stellung und Anordnung der baulichen Anlagen sind aufeinander bezogen und kennzeichnen den Geltungsbereich der Satzung als eine planmäßige Stadterweiterung.
Zum Stadtgrundriss zählen:

1. Straßen

 Das Straßennetz im Geltungsbereich der Satzung ist wesentlicher Bestandteil des Stadtgrundrisses. Die Straßenzüge der Gartenstadt sind gekennzeichnet durch vier hierarchisierte Straßentypen: die 30 m bis 60 m breiten Alleen mit Fußgängerpromenaden, die 15 m bis 18 m breiten Verkehrsstraßen mit beidseitigen Bürgersteigen, die 6 m bis 10 m breiten Wohnstraßen und die 5 m breiten Wohnwege.

 Prägend sind:
 a) der Verlauf der alleeartig ausgebauten Max-Eyth-Straße zwischen Stadtrat-Cremer-Allee und Westfalendamm;
 b) der Verlauf der alleeartig ausgebauten Ost-West-Achse mit parallelem Verlauf zum Westfalendamm, bestehend aus den Verkehrsstraßen Freiligrathstraße und Stadtrat-Cremer-Allee, die als Alleen mit Fußgängerpromenaden angelegt sind;
 c) das rippenförmige Erschließungsnetz der in südliche und nördliche Richtung von ihr abzweigenden weniger verkehrsreichen Wohnstraßen und Wohnwege;
 d) die geschwungene Ausbildung der südlichen Querstraßen;
 e) die Knicke und Versätze der nördlichen Querstraßen;
 f) die Aufweitungen der Straßenräume Freiligrathstraße und Stadtrat-Cremer-Allee;
 g) die geschwungene Ausbildung der Straßen Peter-Florenz-Weddigen-Straße und Kettelerweg, die parallel zur ehemaligen Hafenbahntrasse verlaufen und den historischen Kernbereich der Gartenstadt in westliche und südliche Richtung begrenzen,
 h) die parallel zur Peter-Florenz-Weddigen-Straße verlaufende Hermann-Löns-Straße und Hueckstraße in der westlichen Erweiterung.

2. Plätze

 Folgende Plätze und Platztypen sind gestalterische Höhepunkte und Gliederungselemente im Stadtgrundriss:
 a) Zierplätze mit Grünanlagen (Freiligrathplatz, Grabbeplatz, Platzanlagen am nördlichen und südlichen Ende der Hermann-Löns-Straße);
 b) Kleinplätze als Gelenk einer Richtungsänderung im Straßenverlauf (Kortumweg, nördlicher Thierschweg, Peter-Florenz-Weddigen-Straße) oder als Abschluss eines Straßenzuges (Wilsingweg);
 c) platzartige Erweiterung des Straßenlängsprofils (Fürstenbergweg, Grimmeweg, Kettelerweg und Landoisweg);

d) Baumplätze an markanten Straßeneinmündungen (Lübkestraße/Westfalendamm, Droste-Hülshoff-Straße/Westfalendamm und Freiligrathstraße/Stadtrat-Cremer-Allee).

3. Stellung und Zuordnung der Gebäude

Zum Denkmalumfang gehört die offene und durchgrünte Bebauung. Die städtebauliche Struktur, ausgehend von öffentlichen Straßen- und Platzbereichen über die Vorgärten und die Gebäude, bis hin zu großzügigen, privaten Freiflächen in der Tiefe der Grundstücke charakterisiert den Stadtgrundriss maßgeblich. Die Gebäude stehen an den Straßenrändern hinter einem Vorgartenstreifen und wenden sich mit gestalteten Straßenfassaden dem öffentlichen Raum zu. Die an der Grundstückgrenze zurückversetzten Baulinien zeichnen den Straßenverlauf nach. Die Abfolge von freistehenden Gebäuden mit variierenden Zwischenräumen wirkt trotz regelmäßiger Durchblicke meist städtisch und erzeugt eine klare Fassung des öffentlichen Raums. Die Häuser an den Straßenecken sind häufig mit zwei Straßenfassaden ausgestattet und markieren die Straßenkreuzungen. Trotz offener Bauweise trennen die freistehenden Einzel- und Doppelhäuser den öffentlichen Raum der Straßen und Plätze von den privaten Freiflächen im Blockinneren. Der Kettelerweg ist einseitig durch Reihenhauszeilen bebaut, deren Baufluchten am geschwungenen Verlauf der Straße orientiert sind und diese räumlich fassen. Der Straßenraum profitiert insgesamt von der klaren Fassung durch die meist einheitliche Bauflucht, wobei durch den Versatz einzelner Wohnhäuser und leicht geschwungene Straßenverläufe immer wieder malerische Raumbilder erzeugt werden. Dazu tragen die zahlreichen Durchblicke in die durchgrünten Freiflächen bei, die der Siedlung trotz städtischer Gebäudestellung stellenweise außerdem einen ländlichen Charakter verleihen. Die Stellung von Gebäuden reagiert durch Gruppenbildung oder Veränderungen der Baulinien auf Plätze und den Verlauf von Straßen, um prägnante Orte und städtebauliche Akzente in der Siedlung zu schaffen.

(2) Grünanlagen (Anlage 2, Abb. 1)

Zu den konstituierenden Grünanlagen im Satzungsbereich zählen:

1. Grünanlagen als Bestandteile des öffentlichen Raums:
 a) Zierplätze mit Grünanlagen (Freiligrathplatz, Grabbeplatz, Platzanlagen am nördlichen und südlichen Ende der Hermann-Löns-Straße);
 b) Plätze an markanten Straßeneinmündungen (Lübkestraße/Westfalendamm, Droste-Hülshoff-Straße/Westfalendamm und Freiligrathstraße/Stadtrat-Cremer-Allee), häufig durch mehrere Reihen Platanen gegliedert;
 c) Terrassierte Grünanlage (zwischen Seibertzweg und Westfalendamm);
 d) Großräumige Alleen mit Fußgängerpromenaden (Stadtrat-Cremer-Allee, Max-Eyth-Straße);
2. die Vorgärten als den Straßenraum prägende Freiflächen, ggf. mit historisch angelegten Hecken;
3. die rückwärtigen Freiflächen in der Tiefe der Grundstücke.

(3) Bauliche Anlagen (Anlage 2, Abb. 1, Abb. 2)

Der historische Zeugniswert der Südlichen Gartenstadt am Westfalendamm ist untrennbar mit der authentischen Substanz der baulichen Anlagen im Satzungsbereich verbunden. Maßgeblich für den Denkmalbereich sind die baulichen Anlagen der Bauzeit von 1913-1939. Konstituierend für die Denkmaleigenschaft der Südlichen Gartenstadt sind sowohl Einzeldenkmäler dieser Bauzeit, als auch solche baulichen Anlagen, die im Gesamtzusammenhang konstituierend für den Denkmalwert sind, auch wenn sie für sich genommen keine Denkmaleigenschaft aufweisen.

Zu den konstituierenden baulichen Anlagen zählen:

1. Gebäude

 Prägend und vereinheitlichend für die Gebäude sind die Formen und Motive des Heimatschutzstils sowie die Gebäudetypen. Charakteristisch sind Einzel- und Doppelhaustypen mit prägenden Steildächern, die in zahlreichen Varianten ausformuliert wurden: Satteldächer, Walmdächer, Krüppel- oder Fußwalmdächer oder Mansarddächer. Insgesamt überwiegen zweigeschossige Baukörper.

 Entsprechend der Parzellenstruktur sind die südliche Seite des Westfalendamms und der Bereich westlich der Trasse der ehemaligen Hafenbahn (westlich der Peter-Florenz-Weddigen-Straße) durch eine repräsentative Villenbebauung mit großvolumigen Gebäuden gekennzeichnet, wobei auch dort Doppelhäuser vorkommen. Die Bauvolumen östlich und nördlich der Hafenbahn sind auf Grundlage der Parzellenstruktur sehr unterschiedlich und reichen von Villen an den größeren Verkehrsstraßen bis hin zu schmalen Reihenhäusern im Kettelerweg.

 Die vereinheitlichenden Merkmale der Siedlung – von der Gebäudetypologie bis zu den architektonischen Details – prägen alle konstituierenden Gebäude. Dabei unterliegen Formen, Typen und Motive nicht nur den unterschiedlichen Vorstellungen der wechselnden städtebaulichen Oberleitung, der Bauherren und der Architekten, sondern auch den sich verändernden gestalterischen Einflüssen ihrer jeweiligen Bauzeit. Die Bauzeit der Gebäude lässt sich in drei wesentliche Phasen gliedern:

 a) Bauphase 1 (1913-1921)

 Zu Bauphase 1 gehören folgende konstituierende Gebäude:
 - Freiligrathstraße 5, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 22
 - Fürstenbergweg 3, 5, 9, 11, 12, 14, 16
 - Grabbeplatz 3
 - Grimmeweg 1, 3, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 16
 - Kettelerweg 3, 5, 7, 9, 11, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39a, 39, 41, 43, 45, 47
 - Landoisweg 1, 2, 3, 4, 6, 10
 - Lübkestraße 1, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10
 - Seibertzweg 2
 - Westfalendamm 265, 275
 - Wilsingweg 4, 5, 6

Prägende Gestaltungsmerkmale der Bauphase 1 sind:

- Fassadenmaterial:
 - Außenwände verputzt
 - selten Sockel aus bossiertem Sandstein

- Fassadenanbauten:
 - Risalite
 - Standerker auf polygonalem oder segmentbogigem Grundriss in unterschiedlicher Gestalt
 - Eingangsloggien, auf der Mittelachse zur Betonung der Gebäudemitte oder an der Seitenfassade
 - Söller an der Garten- und Straßenseite
 - selten Balkone

- Fassadenöffnungen:
 - Holzfenster, weiß gestrichen
 - hochrechteckige Öffnungsformate, Segmentbogenöffnungen
 - Ochsenaugen oder polygonale Öffnungen
 - Fenster mehrflügelig mit Oberlicht und durch Pfosten, Setzholz oder Stulp sowie Kreuzsprossen gegliedert
 - einflügelige Fenster, häufig im oberen Giebelfeld
 - hölzerne Fensterläden
 - zurückhaltend gegliederte Holztüren mit hochrechteckigen, vergitterten Sichtfenstern

- weitere Elemente der Fassadengestaltung:
 - zurückhaltender Einsatz von Gliederungselementen: Gurtgesimse (zahnschnittartig als stilisierte Balkenköpfe aus Putz ausgebildet, bzw. als Fensterbankgesimse an Standerkern und Risaliten ausgeführt), Traufgesimse, Ecklisenen, Putzbänder, Blendfelder
 - Elemente der Fassadenbegrünung: Spaliere, häufig bandartig ausgeführt und weiß gestrichen; Konsolen für Blumenkästen an Standerkern und Risaliten

- Dacheindeckung:
 - rote Ziegel

- Dachform:
 - steile Walm- und Satteldächer
 - Krüppel- und Fußwalmdächer
 - Mansarddächer
 - Dachfuß stark geknickt

- Dachüberstand:
 - weiter Dachüberstand am Ortgang und an der Traufe
 - Unterseite von Ortgang und Traufe häufig kassettiert
 - Traufgesimse häufig mit Zahnschnitt versehen

- Dachgiebel:
 - bewegte, vielgestaltige Dachkonturen

- Giebel abgetreppt und geschweift
- einige Bauten mit Volutengiebel
- Zierleisten am Ortgang
- seltener Gliederung des Giebeldreiecks durch Lisenen

- Bedachung von Standerkern:
 - Kegeldach
 - abgeflachte Kuppel
 - Glockendach

- Dachaufbauten:
 - Zwerchgiebel
 - Dachhäuschen
 - Fledermausgauben
 - Walmgauben
 - Schleppgauben
 - Tonnengauben

- Weitere Gestaltungselemente des Daches:
 - Schornsteine aus Backstein, deren Köpfe profiliert

b) Bauphase 2 (1922-1929)

Zu Bauphase 2 gehören folgende konstituierende Gebäude:

- Droste-Hülshoff-Straße 2, 4, 7, 9, 10, 12
- Freiligrathstraße 1, 8, 20, 17, 21, 23, 24, 25, 26, 28, 30, 32, 34
- Fürstenbergweg 1, 8, 10, 17, 18
- Grabbeplatz 1, 2, 4
- Grabbestraße 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16
- Grimmeweg 10
- Hermann-Löns-Straße 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 20, 22, 24, 26, 28
- Kettelerweg 14, 16, 18, 20, 49, 51, 53, 55, 59
- Kortumweg 4, 5, 8, 9
- Landoisweg 5
- Lewin-Schücking-Straße 1, 3, 5
- Max-Eyth-Straße 7, 9
- Peter-Florenz-Weddigen-Straße 3, 9, 10, 13, 15, 19
- Stadtrat-Cremer-Allee 3, 4
- Thierschweg 1, 2, 3, 5, 7, 9, 11
- Westfalendamm 231, 237, 239, 241, 251, 267, 273, 277, 279, 281, 283, 287

Prägende Gestaltungsmerkmale der Bauphase 2 sind:

- Fassadenmaterial:
 - Außenwände verputzt oder aus rotem Backstein
 - Gliederung durch Naturstein und/oder Backstein und Formbackstein; Putz-Backstein-Kombinationen mit horizontalem Streifenmuster aus plastisch hervortretenden Backsteinlagen
 - Sockel teilweise aus bossiertem Sandstein

- Sockel einiger Standerker geböscht

- Fassadenanbauten:
 - asymmetrisch/malerisch angeordnete Standerker in unterschiedlicher Form und Dachausbildung, teilweise über Eck, seltener mittig ausgeführt
 - Söller unterschiedlicher Gestalt, an der Frontseite symmetrisch angeordnet
 - prägnante Treppentürme und Risalite, bei seitlichem Hauseingang durch Zwerchgiebel bekrönt
 - Hauseingänge mit vorgestellten Eingangsloggien, deren Säulen und Pfeiler teils mit expressionistischen Formen und Motiven gestaltet
 - Balkone wie in der 1. Bauphase selten, ebenso Erker

- Fassadenöffnungen:
 - Holzfenster
 - hochrechteckige, quadratische bis liegende Öffnungsformate
 - selten Rund- und Segmentbogenöffnungen
 - Okuli und dreieckige Fensteröffnungen
 - Fenster mehrflügelig und durch Pfosten, Setzholz oder Stulp sowie Kreuzsprossen gegliedert, durch Addition mehrerer hochrechteckiger Fensterflügel auch quadratische bis liegende Fensteröffnungen
 - im Giebeldreieck runde, halbrunde und dreieckige Fensteröffnungen
 - durch Brüstungsgesims akzentuierte Fensterbänder
 - hölzerne Fensterläden, teils nur im 1. Obergeschoss
 - geschmiedete Fenstergitter mit floralen und expressiven, geometrischen Formen und Motiven
 - Türöffnungen hochrechteckig oder als Rundbogenöffnung
 - Haustüren aus dunklem Holz mit kräftig profilierten Füllungsfeldern; kleine, oft vertikale Türfenster mit geschmiedeten, ornamentalen Gittern
 - Gewände und Faschen der Türöffnungen mit Natur- oder Backstein betont

- Dachform:
 - steile Walm- und Satteldächer
 - Mansarddächer
 - Traufgesimse häufig verkröpft
 - Dachfuß stark geknickt

- Dachüberstand:
 - Dachüberstand am Ortgang und an der Traufe, auf den Traufseiten stark ausgebildet
 - häufig Karniesprofile am Traufgesims zur Wandfläche

- Dachgiebel:
 - gegliederte Ortganggiebel und Giebelwände

- Giebelwände gestuft oder geschweift, mit variierenden Schmuckformen am Giebelfuß und an der Giebelspitze, besonders wirkungsvoll bei giebelständigen Bauten eingesetzt
- einige Bauten mit Volutengiebel

- Dachaufbauten:
 - Dachhäuschen
 - Fledermausgauben
 - Tonnengauben
 - Schleppgauben mit ein bis drei Fenstern ausgeführt, teilweise mit krönendem Dreieck

- Dacheindeckung:
 - rote Ziegel

- Bedachung der Standerker:
 - Glockendächer
 - Kuppeldächer
 - häufig flach oder als flach geneigte Pultdächer gedeckt

- Weitere Gestaltungselemente des Daches:
 - Schornsteine aus Backstein, deren Köpfe profiliert

c) Bauphase 3 (1930-1939)

Zu Bauphase 3 gehören folgende konstituierende Gebäude:

- Droste-Hülshoff-Straße 1, 1a
- Freiligrathstraße 22a
- Fürstenbergweg 7, 13, 15
- Grabbeplatz 8
- Grimmeweg 4
- Hermann-Löns-Straße 13, 15, 16, 18,
- Kortumweg 24, 25, 26, 27, 29, 30, 36
- Rote-Becker-Straße 28, 29, 30, 31, 33, 36, 37, 41
- Thierschweg 4, 6, 21, 23, 25
- Uhlmann-Bixterheide-Weg 1, 2, 3, 4, 5
- Westfalendamm 217, 219

Prägende Gestaltungsmerkmale der Bauphase 3 sind:

- Fassadenmaterial:
 - Außenwände überwiegend verputzt, seltener aus rotem Backstein
 - zurückhaltender Einsatz von Gliederungselementen aus Sandstein oder abgesetztem Putz
 - Sockel meist aus bossiertem Sandstein

- Fassadenanbauten:
 - asymmetrisch/malerisch angeordnete Standerker auf polygonalem Grundriss, mit flach bis sehr flach abgewalmter Bedachung

- Fassadenmaterial der Standerker oft identisch mit dem des Hauptbaukörpers
- häufig an der Seitenfassade liegender Hauseingang, teils mit Eingangsvorbau oder Eingangsloggia, seltener frontseitig liegender Hauseingang mit flachem Eingangsvorbau auf der Mittelachse des Gebäudes
- häufig vertikale Betonung des Eingangs durch Zwerchhaus oder Risalit

- Fassadenöffnungen:
 - Holzfenster, von der Außenwand zurückgesetzt
 - Fenster mehrflügelig und durch Pfosten, Setzholz oder Stulp sowie Kreuzsprossen gegliedert
 - überwiegend hochrechteckige Öffnungsformate, durch Addition mehrerer hochrechteckiger Fensterflügel auch quadratische bis liegende Fensteröffnungen
 - rhythmische Anordnung der Fassadenöffnungen mit Varianz an Ordnungssystemen. Prägnante und häufige Beispiele sind: geschossweise in regelmäßigem seitlichem Abstand zueinander angeordnete Fenster im gleichen Format, geschossübergreifende axiale Anordnung der Fassadenöffnungen und spiegelsymmetrische Anordnung der Fassadenöffnungen.
 - Reihung zu Fensterbändern
 - hölzerne Fensterläden, bevorzugt im 1. Obergeschoss
 - teils metallene Fenstergitter mit expressiven Formen
 - kleines, meist hochrechteckiges Fenster im oberen Giebelfeld
 - Türöffnungen teils als Rundbogen, meist mit flachem Vordach
 - Gewände und Faschen der Tür- und Fensteröffnungen häufig in Sandstein oder Putz abgesetzt

- Dachform:
 - steile Walm- und Satteldächer
 - Dachfuß stark geknickt
 - Dachüberstand häufig weniger mächtig ausgeführt als in den Bauphasen 1 und 2

- Dachaufbauten:
 - überwiegend Schleppgauben, in der Regel mit ein bis drei Fenstern ausgeführt
 - teilweise flache Satteldach- oder Tonnengauben

2. Einfriedungen

Konstituierend für den historischen Zeugniswert sind die erhaltenen historischen Einfriedungen, die maßgeblich zu einem einheitlichen und geordneten Straßenraum und -bild beitragen. Historische Einfriedungen umfassen häufig in Kombination Sandsteinmauern, Backsteinmauern, Zäune aus Holz oder Metall, Tore aus Holz mit Sandsteinpfeilern und Hecken.

3. Kleinpflaster

 Prägender und konstituierender Bestandteil des Denkmalwertes ist das Kleinpflaster der öffentlichen Straßen aus Basalt und Granit, das in weiten Teilen erhalten ist (Droste-Hülshoff-Straße, Fürstenbergweg, Freiligrathstraße, Grabbeplatz, Grabbestraße, Hueckstraße, Kettelerweg, Kortumweg, Peter-Florenz-Weddigen-Straße, Rote-Becker-Straße, Seibertzweg, Thierschweg, Uhlmann-Bixterheide-Weg). Neben dem Pflaster im öffentlichen Straßenraum ist auf privaten Grundstücken (Freiligrathstraße 21, 23 und 30, Ketterlerweg 3 sowie Fürstenbergweg 8) Schmuckpflaster erhalten. Es ist als Bestandteil von Zuwegungen und Garagenzufahrten vorhanden und substanzieller Bestandteil des geschützten Kleinpflasters.

(4) Ortsbild (Anlage 2, Abb. 3, Abb. 1)

Die Kombination aus Stadtgrundriss, Grünanlagen und baulichen Anlagen erzeugt im Satzungsbereich das Ortsbild, das konstituierend für den Denkmalbereich ist. In der Südlichen Gartenstadt am Westfalendamm greifen Städtebau und Architektur ineinander, wodurch das Ortsbild gezielt inszeniert wird.

Das Ortsbild wird geprägt durch:

1. Raumwirksame Stellung baulicher Anlagen

 a) Raumwirksames Verdichten/Öffnen: besonders an Straßeneinmündungen durch enge/weite Gebäudestellung, Schaffung von Torsituationen
 b) Raumwirksame Gleichstellung: parallele Stellung baulicher Anlagen, dadurch orientierungswirksame Führung unter Betonung der Straßenlängsachse
 c) Raumwirksame Entlastung: platzartige Erweiterung des Straßenquerschnitts im Mittelabschnitt bei gleichzeitigem Versatz der flankierenden baulichen Anlagen
 d) Raumwirksame Schließung: Stellung von Gebäuden als Blickpunkte in Sichtachsen zahlreicher Straßen, sowohl im Einmündungsbereich von Nebenstraßen/Hauptstraßen, als auch bei den Hauptstraßen am Freiligrathplatz.
 e) Raumabschluss durch Straßenversatz des nördlichen Kortumwegs.

2. Ineinandergreifen von Stadtgrundriss und Gestalt der baulichen Anlagen

 Die Schaffung wirkungsvoller Räume sowie Straßen- und Platzbilder durch ein komplexes Zusammenspiel von Städtebau und Architektur ist prägend für das Ortsbild und gehört zum Denkmalumfang.

 Ortsbildprägend sind:
 a) Trauf- und Giebelstellung und Variation der Dachformen
 Der Wechsel von trauf- und giebelständigen Gebäuden sowie der Wechsel der Dachformen innerhalb von Gebäudegruppen hat großen Einfluss auf das Straßenbild und verstärkt die ortsbildprägende Wirkung der teils vor- und zurückspringenden Gebäude.

b) Symmetrien
Achsensymmetrische Gebäude und Gebäudegruppen sowie typengleiche Nachbargebäude – vielfach zur Betonung besonderer städtebaulicher Situationen – bereichern das mannigfaltige Ineinandergreifen von Städtebau und Architektur. Die Symmetrien sind Teil der bewussten städtebaulichen Inszenierung des Ortsbildes und ihrer Wirkung auf Betrachtende.

c) Sichtachsen
Das Ortsbild wird über prägnante Sichtachsen besonders erfahrbar.
Zur Betonung von Sichtachsen und Platzbildungen werden außerdem markante Gebäudeteile ausgebildet: Risalite oder Türme, Erker, Schmuckgiebel, Zwerchgiebel, Zwerchhäuser.

§ 5 Begründung der Unterschutzstellung

Am Schutz des Denkmalbereichs *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* besteht ein öffentliches Interesse. Die im Folgenden genannten Gründe belegen zugleich das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Nutzung. Die denkmalrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 10 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) liegen vor: Die Siedlung ist **bedeutend für Städte und Siedlungen**, da sie einen bedeutenden Abschnitt der Dortmunder Planungs- und Baugeschichte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dokumentiert, nämlich die planmäßige und großflächige Erweiterung der Stadt von ihrem Zentrum nach außen. Stadtgrundriss, Ortsbild und bauliche Anlagen der Südlichen Gartenstadt am Westfalendamm bezeugen einerseits einen reformorientierten Städtebau im Geiste der Gartenstadtbewegung. Andererseits belegen sie ein neues Selbstbewusstsein und Selbstverständnis der aufstrebenden Großstadt Dortmund, das sich in repräsentativen und großflächigen städtebaulichen Anlagen manifestierte. Die reformerischen Forderungen der Gartenstadtbewegung nach Licht, Luft und Freiraum spiegeln sich in der durchgrünten, aufgelockerten und offenen Bauweise mit Haus- und Vorgärten wieder. Straßen und Plätze sowie Stellung und Zuordnung der Gebäude entsprechen in den schmaleren Wohnstraßen den Ideen einer malerisch-ländlich stilisierten Siedlung. In den größeren Verkehrsstraßen, am südlichen Rand des Westfalendamms und westlich der Trasse der ehemaligen Hafenbahn (die westlich der Peter-Florenz-Weddigenstraße und südlich des Kettelerwegs verläuft) sind Straßen und Plätze hingegen als monumentale Alleen und repräsentative Schmuckplätze angelegt, denen Villentypen auf größeren Parzellen zugeordnet sind. Sie sind Beleg für die großräumige Erweiterungsplanung durch das Stadterweiterungsamt und die gestalterischen Ambitionen der dynamisch wachsenden Großstadt.

Als Zeugnis für sowohl reformerische als auch repräsentative Wohnformen der wachsenden Mittel- und Oberschicht in der aufstrebenden Großstadt Dortmund in der Zeit von 1913 bis 1939 ist *die Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* außerdem **bedeutend für die Geschichte des Menschen,** hier für die Geschichte der Menschen in Dortmund. Die Siedlung hat stadtgeschichtliche Bedeutung, da sie auf städtebaulicher und baulicher Ebene den Höhepunkt der Entwicklung Dortmunds von einer kleinen, agrarisch geprägten Stadt zu einer Großstadt nationalen Ranges dokumentiert. Sie ist Teil der größten räumlichen Ausdehnung der Stadterweiterungsplanung Dortmunds vom Zentrum nach außen und ist in der Zeit des stärksten Bevölkerungswachstums der Dortmunder Stadtgeschichte von 238.000 im Jahre 1913 auf 546.000 Einwohner im Jahre 1939 errichtet worden. Ausdehnung und Qualität des Stadtgrundrisses, der baulichen Anlagen und der Grünanlagen bezeugen dabei das

dynamische Wachstum sowie den gestalterischen und repräsentativen Anspruch der neuen Großstadt.
Die erhaltene Villenbebauung am südlichen Rand des Westfalendamms dokumentiert außerdem die Anlage des Westfalendamms als monumentale, repräsentative Allee im Zentrum der Stadterweiterung im Südosten der Stadt.

Für die Erhaltung und Nutzung der Siedlung liegen städtebauliche Gründe vor:
Mit ihrem Stadtgrundriss und ihrem Ortsbild sowie den Grünanlagen, den Alleen und Schmuckplätzen sowie dem erhaltenen Kleinpflaster und den einheitlichen Einfriedungen der Vorgärten ist die *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* ein unverzichtbarer und prägender Bestandteil eines großflächigen Stadterweiterungsgebietes im Dortmunder Südosten. Sie dokumentiert die größte räumliche Ausdehnung der geordneten Stadterweiterungsplanung Dortmunds durch den Stadtplaner und Architekten Heinrich Metzendorf und das Stadterweiterungsamt der Stadt Dortmund unter Hans Strobel in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* prägt zwischen Behaglichkeit und Repräsentation mit ihrer Mischung aus gartenstädtischer Siedlung und Villenbebauung das Dortmunder Ortsbild am südlichen Rand des Westfalendamms bis heute.

Des Weiteren liegen für die Erhaltung und Nutzung wissenschaftlich-architekturgeschichtliche Gründe vor:
Die baulichen Anlagen der *Südlichen Gartenstadt am Westfalendamm* sind in ihrer Bandbreite der Wohnbebauung vom Reihenhaus und Doppelhaus über das Einfamilienhaus bis zur Villa gekennzeichnet durch einen traditionsorientierten Heimatschutzstil, der im Gegensatz zum Historismus durch schlichtere und sachlichere Formen geprägt wurde und Bezüge zu einfachen, ländlichen Bauformen aufweist. In der Fassadengestaltung mit zeittypischen Fensteröffnungen, Anbauten und Gliederungselementen sowie der Verwendung von Sattel-, Walm- und Mansarddächern mit variierenden Dachaufbauten unterliegt die *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* in ihrer Entwicklung den zeittypischen stilistischen Tendenzen: ab den 1920er Jahren halten vermehrt Formen und Motive des Expressionismus Einzug in die Architektur und in den 1930er Jahren eine reduziertere und strengere Formensprache. Die damit einhergehende bauliche Vielfalt wird durch den Grundgedanken der Siedlung als Einheit zusammengehalten. Alle Phasen kennzeichnet die Verwendung heimischer Materialien wie Ruhrsandstein und regionale handwerklich-künstlerische Traditionen, die für den Heimatschutzstil charakteristisch sind.

Insgesamt zeigt der Gebäudebestand der *Südlichen Gartenstadt am Westfalendamm* in für Dortmund einmaliger Dichte und Qualität das Repertoire privater Wohnhausarchitektur einer Gruppe der wichtigsten örtlichen Architekten jener Zeit. Hier sind zunächst die Bauten nach Plänen Metzendorfs und Bachmann & Pinno zu nennen, die sich in vielen Elementen am Heimatschutzstil orientierten. Durch die große Anzahl realisierter Bauten ist die *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* außerdem bedeutend für die Dokumentation des Schaffens des renommierten Architekturbüros D. & K. Schulze, das neben Heimatschutzelementen auch expressionistische Formen aufnahm. Ebenso wird das Wirken der Architekten Lutter und Breuer in einem bedeutenden Umfang bezeugt. Mit der typischen Reduzierung der Schmuckelemente sind die Bauten nach Plänen des Büros Pinno & Grund ein sprechendes Zeugnis für ihr Œuvre und die vielgestaltige Ausformung der baulichen Anlagen in der Südlichen Gartenstadt. Die *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* kann Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung für die Dokumentation weiterer Architektenœuvres sein.

Außerdem liegen für die Erhaltung und Nutzung der Siedlung wissenschaftlich-sozialgeschichtliche Gründe vor:
Die *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* dokumentiert die Wohn- und Lebensverhältnisse des mittleren und gehobenen städtischen Bürgertums in einer Zeit, in der sich die tiefgreifenden gesellschaftlichen Umbrüche der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch in Architektur und Städtebau manifestierten. Die Anlage der Straßen und Plätze und die Stellung der Gebäude in den malerischen Bereichen der schmaleren Wohnstraßen und kleineren Plätzen der Siedlung in Kombination mit dem zurückhaltenden Heimatschutzstil der baulichen Anlagen belegen einerseits reformerische Wohnvorstellungen im Geiste der Gartenstadtbewegung. Alleen und Schmuckplätze an den breiteren Verkehrsstraßen in Verbindung mit den größeren Parzellen und Stadtvillentypen, die bis zu herrschaftlichen Anwesen am Westfalendamm gesteigert sind, vermitteln andererseits Ansprüche an Repräsentation und Darstellung des eigenen gesellschaftlichen Status der Bauherren. Ebenso lassen die Verortung innerhalb der Siedlung sowie die Größe und Gestaltung der Häuser Rückschlüsse auf den gesellschaftlichen Status und die Wohn- und Lebensverhältnisse der Bauherrschaft zu. So wurden die einfachen Reihenhäuser entlang der Trasse der Hafenbahn (die westlich der Peter-Florenz-Weddigenstraße und südlich des Kettelerwegs verkehrte) zugleich als Emissionsschutz für die Siedlung konzipiert.

§ 6 Erlaubnispflichtige Maßnahmen und Rechtsfolgen

In dem in § 3 festgelegten räumlichen Geltungsbereich dieser Denkmalbereichssatzung sind Maßnahmen gemäß § 9 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) erlaubnispflichtig.

§ 7 Verhältnis zu anderen Genehmigungsvorschriften und Satzungen

(1) Von dieser Satzung bleiben aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstatten von Anzeigen unberührt. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des DSchG NRW.

(2) Die Genehmigungspflicht nach Maßgabe von § 6 dieser Satzung besteht auch dann, soweit eine Genehmigung für Maßnahmen im Denkmalbereich nach den baurechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.

(3) Von dieser Satzung bleiben die Regelungen anderer Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und Erhaltungssatzungen, unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder verstoßen lässt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NRW. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen entsprechend § 41 DSchG NRW geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der vorstehenden Satzung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, tritt die Denkmalbereichssatzung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Geltungsbereich der Satzung
Anlage 2: Abbildungen zu § 4 Sachlicher Geltungsbereich
Anlage 3: Gutachten LWL-DLBW

Dortmund, d. 4.7.2024

Denkmalbereichssatzung
Südliche Gartenstadt am Westfalendamm

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Legende	Maßstab	Abteilung	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	1:2000	61/2-4	

Rechtsgrundlagen

Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 662 / SGV.NRW. 224)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW. 2023)

Abkürzungen:
GV.NRW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV.NRW. - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt

Denkmalbereichssatzung - Südliche Gartenstadt am Westfalendamm

Anlage 2 - Abb. 1: Stadtgrundriss und öffentliche Grünanlagen

Legende

Straßen

- Verkehrsstraßen
- Wohnstraßen
- Wohnwege

Stellung und Zuordnung der Gebäude

- Konstituierendes Gebäude
- Platzbildende Raumkante

Plätze und öffentliche Grünanlagen

- Zierplatz mit Grünanlage
- Kleinplatz als Gelenk einer Richtungsänderung im Straßenverlauf oder als Abschluss eines Straßenzuges
- *Platzartige Erweiterung im Straßenlängsprofil*
- Baumplatz an markanter Straßeneinmündung
- Terrassierte Grünanlage (Westfalendamm)
- Großräumige Alleen mit Fußgängerpromenaden
- Privatisierte, ehemals öffentliche Grünanlage

Maßstab	Abteilung	
ohne	61/2-4	

Rechtsgrundlagen

- Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 662 / SGV.NRW. 224)

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW. 2023)

Abkürzungen:
GV.NRW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV.NRW. - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Denkmalbereichssatzung - Südliche Gartenstadt am Westfalendamm

Anlage 2 - Abb. 2: Bauliche Anlagen

Legende

Gebäude

- Gebäude der Bauphase 1 (1913 – 1921)
- Gebäude der Bauphase 2 (1922 – 1929)
- Gebäude der Bauphase 3 (1930 – 1939)
- Einzeldenkmal

Kleinpflaster

- Kleinpflaster im öffentlichen Straßenraum
- Schmuckpflaster auf privatem Grundstück

Einfriedungen

- Grundstücksgrenzen mit baulichen konstituierenden Einfriedungselementen (Mauern, Mauerpfosten, Zäune, teilweise kombiniert)

Maßstab	Abteilung
ohne	61/2-4

Rechtsgrundlagen

- Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 662 / SGV.NRW. 224)

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW. 2023)

Abkürzungen:
GV.NRW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV.NRW. - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Denkmalbereichssatzung - Südliche Gartenstadt am Westfalendamm

Anlage 2 - Abb. 3: Ortsbild

Legende

Trauf- und Giebelstellung

- Traufstellung
- Giebelstellung

Symmetrien

- Achsensymmetrie der Frontfassade
- Achsensymmetrie innerhalb eines Doppelhauses / Reihenhauses
- Achsensymmetrische Gebäudeabfolge
- Typgleiche Nachbargebäude
- Spiegelachse

Sichtachsen

- Sichtachse
- Gebäude in Sichtachse

Maßstab	Abteilung
ohne	61/2-4

Rechtsgrundlagen

- Nordrhein-Westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 662 / SGV.NRW. 224)

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW. 2023)

Abkürzungen:
GV.NRW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV.NRW. - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

Stadt Dortmund
22. Sep. 2023
-4 2.W. Fu 25.5.23
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt -61-
1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Servicezeiten:
Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Untere Denkmalbehörde
Herrn H. Gödecker
Burgwall 14

44135 Dortmund

Ansprechpartnerinnen:
Dr. Eva Dietrich
Lisa Marie Selitz

Tel.: 0251 591-4093
Fax: 0251 591-4025
E-Mail: Eva.Dietrich@lwl.org

Az.: di
Münster, 18.09.2023

Dortmund, Denkmalbereich Südliche Gartenstadt am Westfalendamm
hier: Gutachten zur Denkmalbereichssatzung *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* der Stadt Dortmund in der Fassung vom 18.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Gödecker,

das von Ihnen als *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* überschriebene Gebiet erfüllt unserer denkmalfachlichen Auffassung nach vollumfänglich die Voraussetzungen eines Denkmalbereichs gem. § 2 Abs. 3 DSchG NRW. Daher gilt es, diesen Bereich über eine Denkmalbereichssatzung gem. § 10 DSchG NRW zu schützen.

Die Satzung entspricht in denkmalfachlicher Hinsicht in vollem Umfang den Anforderungen, die aus Sicht der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen an das Schutzinstrument der Denkmalbereichssatzung zu stellen sind. Dem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich des uns am 18.09.2023 übermittelten Satzungsentwurfs schließen wir uns aus denkmalfachlicher Sicht an und halten diesen in Verbindung mit den im Entwurf formulierten Schutzzielen für geeignet und angemessen, den Denkmalwert der *Südlichen Gartenstadt am Westfalendamm* langfristig zu erhalten und zu schützen.

Die Erarbeitung des Satzungsentwurfs *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* wurde kontinuierlich von der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen fachlich

beraten und begleitet. Der Satzungsentwurf basiert u. a. auf umfangreichen, von der Stadt beauftragten fotodokumentarischen Bestandsaufnahme und einer städtebauhistorischen Analyse des Planungsbüros farwick+grote ARCHITEKTEN BDA STADTPLANER sowie grundständiger Rechercheleistungen der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund und knüpft an die bereits 1989 im *Denkmalpflegeplan Dortmund Gartenstadt-Mitte* erarbeiteten Ausführungen an.

Aus Sicht des Sachbereichs Städtebauliche Denkmalpflege wird zudem befürwortet, dass die Stadt Dortmund – neben dem angestrebten Erlass der Denkmalbereichssatzung – weitere städtebauliche Satzungen für die Siedlung südlich des Westfalendamms vorbereitet, um die denkmalfachlich begründeten Schutzziele der *Südlichen Gartenstadt am Westfalendamm* aus städtebaulicher Perspektive ergänzend zu flankieren.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

E. Dietrich

Dr. Eva Dietrich

Lisa Marie Selitz

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Dortmund hat in der öffentlichen Sitzung vom 27.6.2024 (TOP Nr.3.5) aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666 / SGV.NRW. 2023) und der §§ 10 und 2 Abs. 3 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662 / SGV. NRW. 224) den Entwurf der Denkmalbereichssatzung *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 4[illegible].2024

.....

Oberbürgermeister

Die Denkmalbereichssatzung ist gem. § 10 DSchG NRW mit Verfügung vom 23.07.2024

35.04.01.02-002/2022-01

(Az.:) genehmigt worden.

Arnsberg, den 23.07.2024

Bezirksregierung Arnsberg

i.A.

Bezirksregierung 87 Arnsberg

.....

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516 / SGV. NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Denkmalbereichssatzung *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* mit dem Beschluss des Rates vom 27.06.2024 übereinstimmt und, dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 4[illegible].2024

.....

Oberbürgermeister

Die Genehmigung der Satzung ist nach § 10 Abs. 6 DSchG NRW in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 38 vom 13.09.2024

ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Denkmalbereichssatzung *Südliche Gartenstadt am Westfalendamm* als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 13.09.24

.....

Bereichsleitung